

VERTRETUNGSKONZEPT (gültig ab: Schuljahr 14/15)

Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags. Die Abwesenheit von Lehrkräften wegen Erkrankungen, Fortbildungen, Klassenfahrten, Unterrichtsprojekten, Ausgleich von Mehrarbeit sowie aus anderen Gründen machen Änderungen im regulären Stundenplan unumgänglich. Das verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten.

Das Vertretungskonzept soll transparente und nachvollziehbare Regelungen für den Vertretungsunterricht schaffen und nach Ablauf eines Schulhalbjahres durch die Schulleitung, den Schulpersonalrat und die Frauenbeauftragte evaluiert werden. Es orientiert sich an drei Leitzielen.

Leitziel 1: Vertretungsunterricht soll Kontinuität gewährleisten

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Schulleitung folgende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen:

1.1 Unterrichtsausfall der Lehrkräfte ist nicht zu vermeiden, aber der vorhersehbare Vertretungsbedarf ist zu minimieren. Es gilt:

- 1.1.1 Lehrerfortbildung hat wegen der Wichtigkeit für die Schule und/oder der individuellen Bedeutung für alle Fachkräfte Priorität, dabei sollten i.d.R. nicht mehr als vier Lehrkräfte zeitgleich abwesend sein. Die Fortbildungspläne der Fachbereiche bzw. der Schule haben Priorität.
- 1.1.2 Zu Beginn eines Schuljahres wird von der Schulleitung ein Jahrestermplan erarbeitet, in dem Klassen- und Jahrgangsfahrten, Schüleraustausch, Betriebspraktika, Projekte u.a.m. so abgestimmt werden (Vorhabenwochen), dass möglichst wenig Unterricht ausfällt.

1.2 Beim Einsatz der Lehrkraft, die Vertretungsunterricht erteilt, achtet die Kollegiale Schulleitung im Allgemeinen auf personelle vor fachliche Kontinuität.

- 1.2.1 Es sind vorrangig Lehrkräfte einzusetzen, die in der Klasse/Lerngruppe (personelle Kontinuität) bzw. das zu vertretende Fach in einer anderen Klasse/Kurs derselben, nachrangig in einer anderen Jahrgangsstufe (fachliche Kontinuität) unterrichten.
- 1.2.2 Die Vertretungslehrkräfte können im gegenseitigen Einverständnis ohne Nachteil für den Einzelnen kurzfristig untereinander die Vertretungen ohne Rücksprache mit der/dem Vertretungsplaner/in tauschen.
- 1.2.3 Nachrangig sind alle anderen Lehrkräfte einzusetzen.

Leitziel 2: Vertretungsunterricht soll Qualität garantieren

Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und wird in der Regel als Fachunterricht erteilt. Die inhaltliche Fortführung des Unterrichts steht im Vordergrund.

2.1 Organisatorische Voraussetzungen

- 2.1.1 Lehrkräfte melden sich **telefonisch** bis **spätestens 07.15 Uhr** krank. Dieser Zeitpunkt gilt auch für den Fall eines späteren regulären Unterrichtsbeginns an diesem Tage. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit wird schnellstens mitgeteilt.
- 2.1.2 Bei einer Krankmeldung werden, wenn möglich, die Inhalte und Ziele der zu vertretenden Stunden schriftlich (ISERV-Ordner „Vertretungsaufgaben“) mitgeteilt.
- 2.1.3 Lehrkräfte, die vorhersehbaren Vertretungsunterricht auslösen, geben ihren schriftlichen Antrag **spätestens 2 Wochen** vorher im Schulsekretariat ab.
- 2.1.4 Bei längerfristigem Vertretungsbedarf (**mehr als 2 Wochen**) sollten alle Vertretungsstunden eines Faches möglichst in der Hand von nicht mehr als zwei Lehrkräften liegen, **mit denen dieser Einsatz abgesprochen wird**. Die beiden Lehrkräfte, die den Vertretungsunterricht erteilen, sprechen sich untereinander ab, um die Kontinuität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten.
- 2.1.5 Alle Lehrkräfte nehmen **mehrmals am Tag** (mindestens vor dem eigenen Unterrichtsbeginn, wenn möglich in den großen Pausen und vor endgültigem Verlassen der Schule) Kenntnis vom Stand der Vertretungsplanung bzw. der Aufsicht bei Arbeiten/Klausuren.
- 2.1.6 Es sollte für jeden Wochentag eine Vertretungsreserve für den 1. Unterrichtsblock eingerichtet werden, die bei unvorhersehbaren Vertretungen eingesetzt wird.
- 2.1.7 Lehrkräfte können auch eine Stunde vor oder im Anschluss an ihren Regelunterricht für Vertretungen eingesetzt werden, sofern sie mindestens einen Tag vorher per Vertretungsplan informiert wurden.

2.2 Inhaltliche Vereinbarungen

- 2.2.1 Bei vorhersehbarem Vertretungsbedarf müssen die Unterrichtsvorschläge von der Lehrkraft, die den Vertretungsunterricht erteilt, **verbindlich** eingesetzt werden.
- 2.2.2 Der Unterrichtsfortschritt im Vertretungsunterricht sowie die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist für nachfolgende Lehrkräfte, die in dieser Lerngruppe den Vertretungsunterricht erteilen, bzw. für die abwesende Lehrkraft zu dokumentieren.
- 2.2.3 Der Unterricht in einem Jahrgang wird möglichst parallel geführt, damit sich die Lehrkraft, die Vertretungsunterricht erteilt, daran orientieren kann.

Leitziel 3: Vertretungsunterricht soll möglichst wenig Belastung verursachen

Die Schulleitung achtet darauf, dass die zusätzlichen Unterrichtsstunden (Mehrzeiten), die durch Vertretungsunterricht verursacht werden, auf das unbedingt notwendige Maß (bei Vollzeitlehrkräften: max. 2 Stunden in der Woche) beschränkt wird. Zu beachten sind folgende Richtlinien:

3.1 Es ist auf einen ausgewogenen Einsatz der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zu achten.

- 3.1.1 Es werden vorrangig Lehrkräfte herangezogen, deren planmäßiger Unterricht nicht erteilt werden kann bzw. konnte (z.B. durch Klassen- und Jahrgangsfahrt, Praktikum, Prüfungsklassen bzw. Prüfungsjahrgänge, längerfristiger Einsatz unterhalb der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung, ...) sowie Lehrkräfte, die doppelgesteckt sind.
- 3.1.2 Bei langfristigem Vertretungsbedarf kann ausnahmsweise und mit Zustimmung der Lehrkraft für die Dauer eines Halbjahres zusätzlicher Unterricht erteilt werden, der spätestens im folgenden Schuljahr abgegolten wird. Der Schulpersonalrat und die/der Gleichstellungsbeauftragte werden informiert.
- 3.1.3 Schwerbehinderte dürfen nur bei Freisetzungen für Vertretungsunterricht eingesetzt werden. Der Einsatz hat zeitnah zur Freisetzung zu erfolgen. Entsprechendes gilt für schwangere Lehrkräfte.

3.2 Teilzeitkräfte sollen nur proportional zu ihrem Beschäftigungsumfang eingesetzt werden.

3.3 Der fachlichen bzw. personellen Kontinuität des Unterrichts dienen die Punkte zum Leitziel 1. Sie bedeuten bei ihrer Einhaltung aber auch eine geringere Belastung der Lehrkräfte, die Vertretungsunterricht erteilen. Die Schulleitung sichert eine effektive Organisation in diesem Sinne.

3.4 Lehrkräfte entlasten sich gegenseitig durch Einhaltung der an der IGS Oyten getroffenen Vereinbarungen.

Anlage A

Anrechnung und Ausgleich von Mehr- und Minderzeiten

1. Mehr- und Minderzeiten werden auf der Basis dieser Grundsätze ermittelt und den einzelnen Lehrkräften zum 30.10. und 30.04. schriftlich mitgeteilt.
2. Die Teilnahme, z.B. an Schulfesten, Sportfesten, Teams- und Jahrgangssitzungen, ist eine außerunterrichtliche Dienstpflicht.
3. Mehrzeiten entstehen durch zusätzlich zum gültigen Stundenplan abgehaltene Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu zählen:
 - 3.1 Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Lehrkräften (z.B. wegen Krankheit, Sonderurlaub, Mutterschutz, Teilnahme an Schulfahrten, Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen)
 - 3.2 längerfristiger Einsatz oberhalb der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung
 - 3.3 Aufsichten bei Klassenarbeiten/Klausuren in unterrichtsfreier Zeit
 - 3.4 mündliche und schriftliche Prüfungen der Abschlussklassen in unterrichtsfreier Zeit
 - 3.5 Haus- und Krankenhausunterricht
 - 3.6 Schulfahrten/Studienfahrten (bei ganztägiger Abwesenheit: 1 Std., max. 4 Std. pro Woche)
 - 3.7 Projektstage/Projektwochen/Einführungstage (bei Unterricht im Team nur im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung)
 - 3.8 Silentium am **Samstag** **Freitag**, Block IV
4. Minderzeiten entstehen:
 - 4.1 durch Abwesenheit von Lerngruppen (Schulfahrten/Studienfahrten, Prüfungen, Projekte, Praktikum, etc.)
 - 4.2 durch witterungsbedingten Unterrichtsausfall, sofern nicht die Lehrkraft auf Weisung des Schulleiters während dieser Zeit andere dienstliche Aufgaben wahrnimmt
 - 4.3 durch längerfristigen Einsatz unterhalb der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung
 - 4.4 nach der Freistellung der Schülerinnen und Schüler von Prüfungsklassen bzw. Prüfungsjahrgängen ab dem 7. Werktag nach dem letzten Prüfungstag.
5. Darüber hinaus gelten stundenplanmäßige Unterrichtsstunden als erteilt, wenn die Lehrkraft die Unterrichtsstunden nicht erteilen kann, wegen:
 - 5.1 Abwesenheit (z.B. Sonderurlaub, Krankheit)

- 5.2 Teilnahme an einer sonstigen Schulveranstaltung (z.B. Schulfest, Bundesjugendspiele, Schulwanderung)
 - 5.3 Ausübung einer vom Schulleiter oder der zuständigen Schulbehörde angeordneten anderweitigen dienstlichen Tätigkeit (z.B. Teilnahme an einer Prüfung, einer dienstlichen Fortbildungsveranstaltung oder einer Konferenz).
 - 5.4 Bei Schwerbehinderten gelten die Unterrichtsstunden als erteilt, wenn im Falle einer Freisetzung ein zeitnaher Vertretungseinsatz aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.
6. Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
 7. Mehr- oder Minderzeiten aus dem vorangegangenen Schulhalbjahr sind bei der Einsatzplanung der Lehrkräfte zu berücksichtigen. Dabei führen Mehrzeiten (bzw. Minderzeiten) von 40 (20) Unterrichtsstunden zu einer Verringerung (bzw. Erhöhung) der Unterrichtsverpflichtung von einer (halben) Stunde für ein Schuljahr. Nach Rücksprache kann Lehrkräften, deren Mehrzeiten knapp unter 40 (20) Unterrichtsstunden liegen, ein Vorgriff in Bezug auf die fehlenden Stunden gewährt werden, der im neuen Schuljahr umgehend auszugleichen ist.
 8. Die geleistete Mehrarbeit kann durch gelegentlichen Entfall von planmäßigen Unterrichtsstunden ausgeglichen werden, sofern die Aufrechterhaltung der Unterrichtsqualität (Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler zur eigenständigen Bearbeitung) gewährleistet ist. Der Entfall von planmäßigen Unterrichtsstunden muss rechtzeitig vorher angemeldet und genehmigt werden.
 9. Verbleibende Minderzeiten und Mehrzeiten werden in die Vertretungsplanung des nächsten Schuljahres mit übernommen.